

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bedingungen sind für die Übernahme von Instandhaltungs-, Reparatur- und Änderungsarbeiten sowie von Wiederinbetriebnahmen (nachfolgend als «Serviceleistungen» bezeichnet) im gewerblichen und industriellen Bereich anwendbar.

2. Leistungsumfang

- 2.1 Der Leistungsumfang ergibt sich aus der Auftragsbestätigung der ASE Technik AG oder aus dem Vertrag über die Serviceleistungen (nachfolgend beides als «Vertrag» bezeichnet).

3. Allgemeines

- 3.1 Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung der ASE Technik AG, dass sie den Auftrag annimmt (Auftragsbestätigung), oder mit der Entgegennahme der Serviceleistungen abgeschlossen.
- 3.2 Diese Bedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von der ASE Technik AG ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 3.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 3.4 Sollte sich eine Bestimmung dieser Bedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

4. Informationen für die Serviceleistungen

- 4.1 Jede Vertragspartei behält ihre Rechte an den Informationen, die für die Serviceleistungen verwendet werden, wie z.B. Pläne, technische Unterlagen, Software usw.

5. Rechte und Pflichten des Bestellers

- 5.1 Der Besteller teilt der ASE Technik AG Unregelmässigkeiten, Schäden oder Mängel am Servicegegenstand mit.
- 5.2 Der Besteller stellt der ASE Technik AG die für die Serviceleistungen erforderliche und nützliche technische Dokumentation zur Verfügung. Falls die ASE Technik AG eine Ergänzung dieser technischen Dokumentation anfordert, verpflichtet sich der Besteller, diese zu beschaffen.
- 5.3 Werden die Serviceleistungen beim Besteller ausgeführt, stellt der Besteller dem Personal der ASE Technik AG geeignete und sichere Werkstätten und falls nötig, kostenlos eine Fachperson zur Verfügung und gewährt sicheren Zugang zum Servicegegenstand (inkl. der nötigen Weg- und Fahrwegrechten).
- 5.4 Werden die Serviceleistungen bei der ASE Technik AG ausgeführt, besorgt der Besteller die Demontage und die Montage sowie die Transporte gemäss den Instruktionen der ASE Technik AG.
- 5.5 Der Besteller beschafft rechtzeitig Ersatzteile und stellt sie dem Personal der ASE Technik AG zur Verfügung, sofern sie nicht gemäss Auftragsbestätigung von der ASE Technik AG zu liefern sind.
- 5.6 Der Besteller informiert die ASE Technik AG schriftlich über zu beachtende Vorschriften und Normen in Bezug auf den Servicegegenstand sowie über Umstände, die eine besondere Rücksichtnahme auf ihn oder Dritte erfordern. Mangels Vereinbarung entsprechen die Serviceleistungen den Vorschriften und Normen am Sitz der ASE Technik AG.
- 5.7 Der Besteller informiert die ASE Technik AG spätestens mit der Bestellung schriftlich über die zu beachtenden Vorschriften und Normen, die sich auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen. Der Besteller ergreift angemessene Massnahmen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, leistet bei Unfall oder Krankheit von Personal angemessene Unterstützung und dokumentiert erteilte Sicherheitsinstruktionen.

6. Rechte und Pflichten der ASE Technik AG

- 6.1 Die ASE Technik AG verpflichtet sich, die Serviceleistungen durch qualifiziertes Personal fachgerecht auszuführen oder durch Dritte als Subunternehmer ausführen zu lassen.
- 6.2 Zur Feststellung des Material- und Arbeitsaufwandes untersucht die ASE Technik AG den Servicegegenstand (Inspektion). Festgestellte Leistungen, welche über die vereinbarten Serviceleistungen hinausgehen, führt die ASE Technik AG nach Vereinbarung mit dem Besteller aus.
- 6.3 Die ASE Technik AG führt die Serviceleistungen nach ihrer Wahl beim Besteller oder in ihrer Werkstätte aus.

- 6.4 Die ASE Technik AG ist berechtigt, vor Beginn der Serviceleistungen eine Gefährdungsbeurteilung und eine Sicherheitskontrolle durchzuführen und jederzeit Serviceleistungen abzulehnen oder einzustellen, wenn die Sicherheit des Personals nicht gewährleistet ist oder der Besteller seine Pflichten nicht erfüllt.
- 6.5 Die ASE Technik AG erstellt gegenüber dem Besteller einen Servicerapport über die ausgeführten Serviceleistungen.
7. Abmachung
- 7.1 Inspektion und Mitteilungen der ASE Technik AG an den Besteller oder dessen Vertreter über Zustand, Einsatzbereitschaft, Sicherheit, Brauchbarkeit des Servicegegenstandes usw. sowie abweichende Auffassungen gegen Weisungen, Massnahmen usw. des Bestellers gelten als Abmahnung und befreien die ASE Technik AG von ihrer Haftung.
8. Ausführungsfrist
- 8.1 Sofern nicht anders vereinbart, beruhen alle Angaben über die Ausführungsfristen auf Schätzungen und sind nicht verbindlich.
- 8.2 Die Vereinbarung einer verbindlichen Ausführungsfrist setzt die Kenntnis über den Umfang der Serviceleistungen voraus.
- 8.3 Eine verbindliche Ausführungsfrist verlängert sich angemessen:
- wenn der ASE Technik AG die benötigten Angaben für die Ausführung der Serviceleistungen nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert; oder
 - wenn der Besteller seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt, insbesondere die Pflichten gemäss Ziffer 5 oder die Zahlungspflichten gemäss Ziffer 10 nicht rechtzeitig oder nicht erfüllt; oder
 - wenn Hindernisse auftreten, die die ASE Technik AG trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, terroristische Akte, Aufruhr, politische Unruhen, Revolutionen, Sabotage, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen der nötigen Materialien, Massnahmen oder Unterlassungen von Behörden, staatlichen oder überstaatlichen Organen, Reisehinweise von Behörden, Embargos, unvorhersehbare Transporthindernisse, Brand, Explosion, Naturereignisse.
- 8.4 Hält die ASE Technik AG eine verbindliche Ausführungsfrist aus Gründen nicht ein, die sie schuldhaft zu vertreten hat, kann der Besteller, soweit ihm ein Schaden entstanden ist, eine Verzugsentschädigung von 0,5% pro vollendete Woche bis maximal 5% verlangen. Als Grundlage zur Berechnung der Verzugsentschädigung dient der Preis der Serviceleistungen für den Teil der Anlage, der in Folge des Verzugs nicht rechtzeitig in Betrieb genommen werden kann. Weitere Ansprüche und Rechte wegen Verzugs, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen. Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung setzt der Besteller der ASE Technik AG schriftlich eine angemessene Nachfrist. Hält die ASE Technik AG diese Nachfrist aus Gründen, die sie schuldhaft zu vertreten hat, nicht ein, kann der Besteller die Annahme des verspäteten Teils der Serviceleistungen verweigern, in diesem Umfang vom Vertrag zurücktreten und bereits geleistete Zahlungen für die vom Rücktritt betroffenen Leistungen zurückfordern.
- 8.5 Eine verbindliche Ausführungsfrist ist eingehalten, wenn zwar Teile fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind, der bestimmungsgemässe Betrieb aber wieder ermöglicht bzw. nicht beeinträchtigt wird.
- 8.6 Ist statt einer Ausführungsfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Ausführungsfrist. Die Ziffern 8.1 bis 8.5 gelten analog.
- 8.7 Wegen Verspätung der Serviceleistungen hat der Besteller keine weiteren Ansprüche und Rechte ausser den in dieser Ziffer ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Unternehmers.
9. Preise
- 9.1 Sofern nicht anders vereinbart, werden die Serviceleistungen nach Zeit- und Materialaufwand gemäss den Preisansätzen der ASE Technik AG in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere auch für im Zusammenhang mit dem Vertrag auszuarbeitende technische Unterlagen, Berichte, Expertisen, Auswertungen von Messungen und Prüfungen. Zum Materialaufwand gehören auch die Kosten für die Benützung von Spezialwerkzeugen und Ausrüstungen sowie Verbrauchs- und Kleinmaterial. Reise-, eine angemessene Vorbereitungs- sowie Nachbearbeitungszeit gelten als Arbeitszeit. Der Besteller unterzeichnet den Servicerapport gemäss Ziffer 6.5. Unterzeichnet der Besteller den Servicerapport grundlos nicht oder nicht rechtzeitig, so gelten die Aufzeichnungen des Personals der ASE Technik AG als Abrechnungsgrundlage.
- 9.2 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Transporte, Demontage, Zusammenbau, Installation und dergleichen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
- 9.3 Die ASE Technik AG stellt Reise-, Transport-, Aufenthalts- (Displacement) und andere Kosten dem Besteller nach Aufwand in Rechnung.
- 9.4 Alle Preise verstehen sich – mangels anderer Vereinbarung – netto, in frei verfügbaren Schweizer Franken, ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Kosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso trägt der Besteller alle Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle und dergleichen sowie die damit verbundenen administrativen Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Erfüllung erhoben werden. Soweit derartige Kosten bei der ASE Technik AG oder ihrer Hilfspersonen erhoben werden, erstattet sie der Besteller nach Vorlage der Belege zurück.

9.5 Die ASE Technik AG teilt dem Besteller vor Beginn der Serviceleistungen das Ergebnis der Inspektion mit. Für Angaben über die Höhe der zu erwartenden Kosten übernimmt die ASE Technik AG keine Gewähr. Verzichtet der Besteller nach der Inspektion auf die Ausführung der Serviceleistungen, stellt ihm die ASE Technik AG die Kosten der Inspektion sowie des Auseinander- und Zusammenbaus in Rechnung.

10. Zahlungsbedingungen

10.1 Sofern nicht anders vereinbart, stellt die ASE Technik AG den Preis und die Kosten gemäss Ziffer 9 monatlich in Rechnung. Die Zahlung wird 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Die ASE Technik AG ist berechtigt, eine Anzahlung im Umfang von 20% des mutmasslichen Zeit- und Materialaufwands zu verlangen.

Der Besteller leistet die Zahlungen am Domizil der ASE Technik AG ohne Abzüge (z.B. Skonto, Steuern, Abgaben und dergleichen). Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit am Domizil der ASE Technik AG – mangels anderer Vereinbarung – Schweizer Franken zur freien Verfügung der ASE Technik gestellt worden sind.

10.2 Der Besteller darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von der ASE Technik AG nicht anerkannter Gegenforderungen weder zurückhalten noch kürzen. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn die Serviceleistungen aus Gründen, die die ASE Technik AG nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich werden.

10.3 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit einen Zins von 5% pro Jahr zu entrichten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Die Zahlung der Verzugszinsen entbindet nicht von der vertraglichen Verpflichtung der Zahlung.

11. Eigentum, Gefahrtragung und Versicherung

11.1 Mangels gegenteiliger Vereinbarungen bleiben ersetzte Teile im Eigentum des Bestellers.

11.2 Sofern nicht anders vereinbart, trägt der Besteller die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes des zu bearbeitenden Servicegegenstands, eines Teils davon sowie der vom Besteller zur Verfügung gestellten Materialien, Ersatzteile und Hilfsmittel während der Ausführung der Serviceleistungen, auch wenn diese in den Werken der ASE Technik AG erfolgen, oder während eines notwendig gewordenen Transportes oder einer Lagerung.

11.3 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

11.4 Dem Besteller obliegt die Entsorgung der ersetzten Teile oder der bei den Serviceleistungen anfallenden Verbrauchsmaterialien (Öle, Gase, Staub usw.).

12. Gewährleistung, Haftung und Mängel

12.1 Die ASE Technik AG gewährleistet die fachgemässe und sorgfältige Ausführung der Serviceleistungen während 12 Monaten nach deren Beendigung gemäss den nachstehenden Bestimmungen.

Werden die Serviceleistungen aus den in Ziffer 8.3 genannten Gründen unterbrochen, beginnt die Gewährleistungsfrist für die vor der Unterbrechung fertig gestellten Serviceleistungen spätestens 30 Tage nach Beginn der Unterbrechung.

12.2 Erweisen sich der bearbeitete Servicegegenstand, Teile desselben oder gelieferte Ersatzteile während der Gewährleistungszeit als mangelhaft und ist dies nachweislich auf nicht fachgemäss oder unsorgfältig ausgeführte Serviceleistungen oder auf im Zusammenhang mit dem Vertrag von der ASE Technik AG geliefertes Material zurückzuführen, behebt die ASE Technik AG den Mangel innerhalb angemessener Frist nach ihrer Wahl entweder durch Nachbesserung oder Austausch der mangelhaften Teile. Voraussetzung ist, dass der Besteller der ASE Technik AG die Mängel während der Gewährleistungsfrist unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzeigt.

12.3 Für Nachbesserungen übernimmt die ASE Technik AG die gleiche Gewährleistung wie für die ursprünglichen Serviceleistungen.

12.4 Die Gewährleistungsfrist erlischt in jedem Fall zwei Jahre nach Abschluss des Vertrags.

12.5 Die ASE Technik AG haftet für durch das Personal des Bestellers ausgeführte Leistungen nur für grobe Fahrlässigkeit hinsichtlich Instruktion und Überwachung.

12.6 Keine Gewährleistung besteht, wenn der Besteller oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung der ASE Technik AG Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadenminderung trifft oder der ASE Technik AG keine Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

12.7 Von der Gewährleistung und Haftung der ASE Technik AG ausgeschlossen sind Mängel, die auf Umständen beruhen, die die ASE Technik AG nicht zu vertreten hat, z.B. natürliche Abnutzung, unsachgemässe Benutzung oder Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässige Beanspruchung, unsachgemässe Schadenminderungsmassnahmen, ungeeignete Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytische Einflüsse, nicht von der ASE Technik AG ausgeführte Bau- oder Montagearbeiten.

12.8 Weitergehende Ansprüche und Rechte wegen Mängeln als die in Ziffer 12.1 bis 12.5 ausdrücklich genannten sind ausgeschlossen.

13. Nichterfüllung, Schlechterfüllung und ihre Folgen

- 13.1 In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, insbesondere wenn die ASE Technik AG die Ausführung der Serviceleistungen grundlos so spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorauszusehen ist, eine dem Verschulden der ASE Technik AG zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist oder Serviceleistungen durch Verschulden der ASE Technik AG vertragswidrig ausgeführt worden sind, ist der Besteller befugt, für die betroffenen Serviceleistungen der ASE Technik AG unter Androhung des Vertragsrücktritts im Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen. Lässt die ASE Technik AG diese Nachfrist schuldhaft verstreichen, kann der Besteller hinsichtlich der Serviceleistungen, die vertragswidrig ausgeführt worden sind oder deren vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern.
- 13.2 In einem solchen Fall gelten hinsichtlich eines eventuellen Schadenersatzanspruches des Bestellers und des Ausschlusses weiterer Haftung die Bestimmungen von Ziffer 18. Der Schadenersatzanspruch ist begrenzt auf 10% des Vertragspreises der Serviceleistungen, für welche der Rücktritt erfolgt.

14. Vertragsanpassung und Vertragsauflösung

- 14.1 Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt des Vertrags erheblich verändern oder auf die Serviceleistungen der ASE Technik AG erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag durch die Parteien angemessen angepasst.
- 14.2 Soweit die Ausführung für die ASE Technik AG aus unvorhersehbaren Gründen wirtschaftlich unzumutbar geworden ist, steht ihr das Recht zur Auflösung des Vertrags oder der betroffenen Vertragsteile zu, sofern sie dies dem Besteller unverzüglich nach Kenntnis der Umstände mitteilt. In diesem Fall hat die ASE Technik AG Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Serviceleistungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

15. Exportkontrolle

- 15.1 Der Besteller anerkennt, dass die Serviceleistungen den schweizerischen und/oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über die Exportkontrolle unterstehen, behördlichen Bewilligungspflichten unterliegen können und eine Endverbleibserklärung erforderlich sein kann. Dies kann dazu führen, dass Waren, Software, Technologien (technische Daten) usw. ohne Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde weder exportiert noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen. Der Besteller verpflichtet sich, solche Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten.

16. Datenschutz

- 16.1 Die ASE Technik AG ist berechtigt, im Rahmen der Abwicklung des Vertrags personenbezogene Daten des Bestellers zu bearbeiten. Der Besteller ist insbesondere damit einverstanden, dass die ASE Technik AG in diesem Rahmen solche Daten auch Dritten in der Schweiz und im Ausland bekannt gibt.

17. Zusatzgeräte, technische Daten und Software

- 17.1 Die ASE Technik AG ist im Rahmen der Erfüllung der Serviceleistungen berechtigt, zusätzliche Geräte und/oder Software am Servicegegenstand zu installieren, welche insbesondere das Herunterladen und Sammeln von technischen Daten sowie Nutzungs- und Standortdaten, den Gebrauch und die Aktualisierung dieser Daten, die Beschaffung von Schnittstelleninformationen, den Zugriff auf Protokolle sowie Tests ermöglichen und diese Geräte und/oder Software mit den Servicegeräten und/ oder Datenverarbeitungsplattformen der ASE Technik AG zu verbinden. Zusatzgeräte und/oder zusätzliche Software – sofern von der ASE Technik AG geliefert – sowie in jedem Fall die Immaterialgüterrechte daran, bleiben im Eigentum der ASE Technik AG und können bei Beendigung des Vertrags sowie bei Verletzung der anwendbaren Nutzungs- und/oder Lizenzbestimmungen wieder deaktiviert oder entfernt werden. Die ASE Technik AG ist berechtigt, die im Rahmen der Abwicklung des Vertrags gesammelten Daten des Bestellers zum Zwecke der Leistungserbringung an den Besteller, zu statistischen Zwecken, zur internen Datenanalyse, zum Schutz der Geräte und/oder Software sowie zur Verbesserung und Entwicklung der Produkte und Dienstleistungen der ASE Technik AG zu bearbeiten und durch Dritte bearbeiten zu lassen. Der Besteller ist insbesondere damit einverstanden, dass die ASE Technik AG diese Daten ins Ausland transferiert. Dem Besteller wird, vorbehaltlich anderer Abrede, das nicht ausschliessliche Recht zur Benutzung der Software ausschliesslich zusammen mit dem Servicegegenstand eingeräumt. Der Besteller ist nicht zur Herstellung von Kopien oder zur Bearbeitung der Software berechtigt. Insbesondere darf er die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung der ASE Technik AG weder disassemblieren, dekompileieren, entschlüsseln noch zurückentwickeln. Im Verletzungsfall kann die ASE Technik AG das Benutzungsrecht widerrufen. Bei Drittsoftware gelten die Nutzungsbedingungen des Lizenzgebers, der zusätzlich zu der ASE Technik AG im Verletzungsfall Ansprüche geltend machen kann.

18. Ausschluss weiterer Haftungen der ASE Technik AG

- 18.1 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Für den Fall, dass Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung bestehen sollten, ist der Gesamtbetrag dieser Ansprüche auf den vom Besteller bezahlten Preis beschränkt. Hingegen sind insbesondere alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, insbesondere die Geltendmachung von Schäden wie z.B. Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, Rückrufkosten, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, sowie Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Auch die Haftung für den Ersatz von Ansprüchen Dritter, welche gegenüber dem Besteller wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten geltend gemacht werden, ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss weiterer Haftungen der ASE Technik AG gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der ASE Technik AG oder wenn zwingendes Recht entgegensteht.

19. Rückgriffsrecht

- 19.1 Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grund die ASE Technik AG in Anspruch genommen, steht dieser ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

20. Vertragsdauer

- 20.1 Mit der Ausnahme von Einzelaufträgen und mangels anderer Vereinbarung dauert der Vertrag zunächst ein Jahr ab Abschluss. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt wird.

21. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 21.1 Gerichtsstand für den Besteller und für die ASE Technik AG ist der Sitz der ASE Technik AG. Die ASE Technik AG ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen. Der Vertrag untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist wegbedungen.